
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 16.03.2020

Seite 175

Nr. 28

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Duisburg-Essen vom 12. März 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Duisburg-Essen vom 25.11.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013, S. 1195 / Nr. 159) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek von

a) zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder

b) 40 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, oder

c) drei Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder

d) drei Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird oder der Verlag vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist.“

2. In Abs. 3 wird ein neuer Satz 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden wird eine weitere Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache auch ohne die Gesamtnote ausgehändigt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät der Chemie vom 11.02.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12. März 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

